

RICHTLINIEN, ABLAUF & ABRECHNUNG

AFA SUPPORT

AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION

AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION
VEREIN ZUR FÖRDERUNG
ÖSTERREICHISCHEN MODEDESIGNS

LINDENGASSE 27/1
A - 1070 WIEN
+43 660 440 0027

CONTACT@AFA.CO.AT
WWW.AUSTRIANFASHIONASSOCIATION.AT

ÜBER

AFA SUPPORT IST DAS DIREKTFÖRDERPROGRAMM, MIT DEM DIE AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION AUFSTREBENDE DESIGNER*INNEN UND LABELS UNTERSTÜTZT, DEREN ARBEIT INNOVATIV UND VON ÜBERREGIONALEM INTERESSE IST. JÄHRLICH WERDEN ÜBER AFA SUPPORT PROJEKTE VON DESIGNER*INNEN AUS MITTELN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, KUNST, KULTUR, MEDIEN UND SPORT (BMWKMS) UND DER STADT WIEN GEFÖRDERT. MASSGEBLICH FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG EINES VORHABENS IST DIE INHALTLICHE QUALITÄT DES PROJEKTES UND DIE INTERNATIONALE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER ARBEIT DER/DES GEFÖRDERTEN DESIGNER*IN.

FÖRDERLAUFZEIT

Max. 12 Monate ab Förderzusage

FÖRDERSUMMEN

Level 1: 2x EUR 12.000,-

Level 2: 2x EUR 19.000,-

Level 3: 1x EUR 28.000,-

In jeder Förderung sind 3 Mentoring-Einheiten mit internationalen, von der Austrian Fashion Association beauftragten Expert*innen inkludiert.

FÖRDERQUOTE

100% der zugesagten Fördersumme

BEWERBUNG UND BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Die Bewerbung erfolgt online unter

<https://www.austrianfashionassociation.at/awards/afa-support/>

BERATUNG & RÜCKFRAGEN

Dalma Monori

+43 660 440 0027

support@afa.co.at

1 ZIELGRUPPE

AFA Support unterstützt Mode- und Accessoires-Designer*innen bei den ersten Schritten ihrer persönlichen Karriereentwicklung in der Modeindustrie, der Vorbereitung der Gründung eines Modelabels sowie beim Ausbau nationaler und internationaler Vertriebs- und Distributionsstrukturen.

Adressiert werden damit:

- Designer*innen, die sich bewusst mit den Fragestellungen zeitgenössischen Mode- und/oder Accessoiresdesigns als zentrale Ausdrucksform der Kunst und Gegenwartskultur auseinandersetzen.
- Designer*innen, die ihr Modelabel auf das nächste Level bringen, komplexere Kollektionen umsetzen und sich international präsentieren wollen.
- Designer*innen, die schon erste Erfahrungen gemacht haben und ein eigenes Label aufbauen möchten.

2 EINREICHKRITERIEN UND VORAUSSETZUNGEN

2.1. NATIONALITÄT UND WOHNSITZ

Berechtigt zur Einreichung sind primär einzelne Modeschaffende mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Ausländische Staatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen seit mindestens drei Jahren in Österreich haben.

2.2. BEWERBUNG VON SCHÜLER*INNEN ODER STUDIERENDEN

Die Bewerbung von Schüler*innen oder Studierenden ist nicht möglich. An einer Universität, bzw. Fachhochschule immatrikulierte Personen sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

2.3. DOPPELTE FÖRDERUNG

Designer*innen, denen eine Förderung über AFA Support zugesprochen wurde, können sich ebenfalls für das AFA Mentorship-Programm bewerben, jedoch nicht zeitgleich ein Startstipendium Mode beziehen.

2.4. PROFESSIONELLE ERFAHRUNG

Für eine AFA Support Förderung in Höhe von EUR 12.000,- muss eine Kollektion von substanziellem Umfang nachgewiesen werden, die nicht im Rahmen einer Ausbildung erstellt wurde. Bei einer AFA Support Förderung in Höhe von EUR 19.000,- bzw. EUR 28.000,- müssen zwei Kollektionen von substanziellem Umfang nachgewiesen werden, die nicht im Rahmen einer Ausbildung erstellt wurden.

3 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

3.1. UMSETZUNG DES VEREINBARTEN PROJEKTS/VORHABENS

Mit Annahme einer AFA Support Förderung verpflichten sich die Förderungsnehmer zur Durchführung des eingereichten Vorhabens in der vereinbarten Form.

3.2. BERICHTERSTATTUNG ÜBER DEN PROJEKTFORTSCHRITT

Die Bewerber*innen verpflichten sich, die Austrian Fashion Association regelmäßig und fristgerecht über den Fortschritt ihres Projekts, etwaige Änderungen am ursprünglichen Konzept sowie das Endergebnis zu informieren.

3.3. TEILNAHME AN DEN AUSTRIAN FASHION AWARDS

Die Bewerber*innen erklären sich für den Fall der Zuerkennung einer AFA Support Förderung vorbehaltlos mit der öffentlichen Präsentation der aktuellen Kollektion im Rahmen einer von der Austrian Fashion Association organisierten und kuratierten Veranstaltung einverstanden.

3.4. NACHHALTIGKEIT UND SOZIALE VERANTWORTUNG

Voraussetzung für die Förderung durch AFA Support ist die bewusste Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des geplanten Projekts auf Umwelt, Mensch und Gesellschaft. Bewerber*innen sind angehalten, Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung in ihren Projekten zu implementieren. Um einen kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess während der Projektumsetzung zu erreichen, steht ihnen dazu als Unterstützung ein Self-Assessment Tool zur Verfügung, das unter „AFA Support 2025“ heruntergeladen werden kann.

4 FÖRDERHÖHE & VORAUSSETZUNGEN

4.1. FÖRDERSUMMEN

Die Höhe des Zuschusses zur Projektfinanzierung ist gestaffelt und kann je nach Projekt bis zu EUR 28.000,- (1x), EUR 19.000,- (2x) und EUR 12.000,- (2x) betragen, insgesamt werden fünf Förderungen vergeben.

4.2. AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

50% nach Bestätigung der Förderung
40% nach Vorlage des Fortschrittsberichts inklusive Belegaufstellung
10% nach Vorlage von Schlussbericht und Abrechnung

4.3. FÖRDERUNGSSTUFEN

Für Förderungen in Höhe von EUR 12.000,- :
Erstellung von mindestens einer Kollektion substanzieller Größe (nicht im Rahmen einer Ausbildung).

Für Förderungen in Höhe von EUR 19.000,- & EUR 28.000,-:
Erstellung von mindestens zwei Kollektionen substanzieller Größe (nicht im Rahmen einer Ausbildung).

4.4. MEHRFACHBEWERBUNG

Ein/e Designer*in kann sich für mehrere Förderstufen bewerben, muss dabei jedoch die erforderlichen Unterlagen mit jeweils angepassten Berechnungen für jede beantragte Förderstufe einreichen.

5 MENTORING DURCH INTERNATIONALE EXPERT*INNEN

Jede AFA Support Förderung umfasst drei Mentoring-Sitzungen mit internationalen Mentor*innen, die die/den Förderungsnehmer*in mit Feedback zu Strategie, Kollektionsplanung, Finanzen und weiteren Bereichen unterstützen. Die Teilnahme an diesen Mentoring-Einheiten ist für alle geförderten Designer*innen verpflichtend. Wer zusätzlich an weiteren Mentoring-Einheiten teilnehmen möchte, kann sich für das AFA Mentorship-Programm bewerben.

6 FÖRDERBARE KOSTEN

Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für Kosten verwendet werden, die direkt dem beantragten Projekt zugeordnet sind, wie beispielsweise:

- Sach- und Personalkosten für die Entwicklung von Prototypen und Musterkollektionen (z.B. Materialbeschaffung, Herstellung von Musterstücken, etc.)
- Sach- und Personalkosten im Bereich Awareness-, Vertriebs- und Marketingmaßnahmen (z.B. Kosten für öffentliche Präsentationen, Produktion von Lookbooks und Werbekampagnen, Honorare für Agenturen, Erstellung von PR-Materialien, etc.)

6.1. FÖRDERQUOTE

Die Förderquote beträgt max. 100% der förderbaren Projektkosten. Eigenleistung und externe Personalkosten des laufenden Betriebs können nicht gefördert werden.

6.2. FÖRDERLAUFZEIT

Max. 12 Monate ab Förderzusage

Der Schlussbericht, die Abrechnung und das Dokumentationsmaterial müssen spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Projekts erfolgen und innerhalb von 15 Monaten nach einer allfälligen Förderzusage vorgelegt werden.

7 ANTRAGSPROZESS

7.1. SCHRITT 1: BERATUNGSGESPRÄCH VEREINBAREN

Die Austrian Fashion Association bietet kostenlose Beratungsgespräche an, um herauszufinden, ob AFA Support für die/den Antragsteller*in und ihr/sein Projekt passend ist. Gemeinsam wird der Antragsprozess durchbesprochen und Rückmeldung zu Portfolio und Projektvorhaben gegeben.

Terminvereinbarung unter support@afa.co.at

7.2. SCHRITT 2: ANTRAGSUNTERLAGEN VORBEREITEN

Folgende Schritte müssen vor Einreichung erledigt sein.

- Antragsunterlagen herunterladen: Förderungsvertrag, Kostenkalkulation, Sustainability Self-Assessment Tool
- Dokument „Richtlinien, Ablauf & Abrechnung“ gewissenhaft lesen
- Portfolio zusammenstellen und digitalisieren

- Projektmappe (Entwurfszeichnungen, Moodboards, Skizzen, etc.) zusammenstellen und digitalisieren
- Kostenkalkulation ausfüllen und unterschreiben
- Förderungsvertrag lesen und unterschreiben
- Pressespiegel zusammenstellen
- CV bzw. Labelbeschreibung beifügen
- bei ausländischen Staatsbürger*innen: Wohnsitznachweis, bzw. Kopie der offiziellen Meldebestätigung beifügen (.pdf oder .jpeg)
- Für Fördersummen von EUR 19.000,- und EUR 28.000,-, Bilanz und Business Plan vorbereiten
- Self-Assessment tool ausfüllen: Das Self-Assessment Tool ist ein Werkzeug für Modedesigner*innen und Kreative, mit dem sie Verantwortung und Nachhaltigkeit im Rahmen ihrer Designprozesse selbst beurteilen können. Mit Hilfe dieses Instruments werden Maßnahmen definiert, Fortschritte verfolgt und verbesserungsbedürftige Bereiche identifiziert. Ziel ist es, einen kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess während der Projektumsetzung zu erreichen. Bitte beachten: das Self-Assessment Tool ist nicht Teil des Juryauswahlverfahrens. Für Feedback zu den Bewerbungsunterlagen steht das Team der Austrian Fashion Association bis eine Woche vor der Deadline zu Verfügung.
Die Dokumente dürfen eine Dateigröße von maximal 25 MB nicht überschreiten.
Nur vollständige Ansuchen werden der Fachjury vorgelegt.

7.3.

SCHRITT 3: ONLINE-ANTRAGSFORMULAR UND ANTRAGSUNTERLAGEN EINREICHEN

Sobald die Förderung ausgeschrieben ist, erscheint auf der AFA Support Seite der Button „Jetzt bewerben“, der zum Bewerbungsformular führt. Sobald das Online-Formular vollständig ausgefüllt und alle Anhänge hochgeladen sind, kann die Bewerbung durch Absenden des Formulars eingereicht werden. Eingaben werden beim Verlassen oder Neuladen der Seite nicht gespeichert. Für zwischenzeitliche Speicherung: bitte auf „Speichern und später fortsetzen“ klicken.

8

AUSWAHLVERFAHREN

Die Vergabe der Förderung AFA Support erfolgt durch eine international besetzte, unabhängige Fachjury unter Beisitz einer/s Vertreter*in der BMKÖS, der Stadt Wien und der Austrian Fashion Association. Das Juryverfahren erfolgt in zwei Stufen. Die Austrian Fashion Association prüft alle Bewerbungen sorgfältig und legt der Jury nur jene vor, die alle Kriterien erfüllen.

8.1.

SICHTUNG DER DIGITALEN BEWERBUNGEN, SHORTLIST UND HEARING

In einer ersten Online-Sichtung bewertet die Jury alle gültigen Bewerbungen anhand definierter Bewertungskriterien. Auf Grundlage dieser ersten Bewertungsrunde werden sechs bis acht Designer*innen bzw. Labels für die Shortlist ausgewählt.

Die vorausgewählten Designer*innen werden zu einem Hearing im Rahmen der Jurysitzung eingeladen, um sich und ihr Label vorzustellen. Hier sollen die Designer*innen 3-5 Looks aus ihrer neuesten Kollektion präsentieren. Sollte sich ein*e Designer*in im Ausland befinden, findet das Hearing per Videokonferenz statt. In diesem Fall müssen die Kleidungsstücke im Voraus an das Büro der Austrian Fashion Association geschickt werden, und die Präsentation erfolgt über Zoom. Die genauen Zeitfenster werden vorab per E-Mail mitgeteilt. Die Versandkosten trägt die/der Designer*in.

8.1.1.

BEWERTUNGSKRITERIEN:

- Kreative Exzellenz: Inhaltliche Qualität und Innovationsgrad des Projekts
- Internationales Entwicklungspotenzial
- Nachhaltigkeit: Engagement für nachhaltige Entwicklung
- Produkt: Qualität der Kollektionen und Marktkompatibilität
- Markenimage: Qualität der Kommunikationsmittel
- Internationale Wettbewerbsfähigkeit: Marktfähigkeit, strategische Projektplanung und Nachhaltigkeitsmaßnahmen
- Motivation: Begründung und geplante Nutzung der Förderung

9**FOLLOW-UPS, ABRECHNUNG & BERICHTE**

9.1.

FOLLOW-UPS

Im Falle einer Förderzusage ist die Teilnahme an drei Follow-up-Terminen mit dem Team der Austrian Fashion Association verpflichtend. Diese Termine sind Voraussetzung für den Erhalt der zweiten und dritten Fördertranche. Während der Sitzungen präsentieren die Designer*innen den Fortschritt ihres Projekts und informieren über eventuelle Änderungen oder Verzögerungen. Die AFA stellt sicher, dass alle Förderrichtlinien klar verstanden und eingehalten werden, um mögliche Probleme bei der Abrechnung zu vermeiden.

9.2.

FORTSCHRITTSBERICHT

Zur Hälfte der Projektlaufzeit ist ein detaillierter Fortschrittsbericht vorzulegen. Dieser ist über das Online-Formular „Fortschrittsbericht“ vollständig auszufüllen und muss eine erste Belegabrechnung enthalten. Die Auszahlung der zweiten Fördertranche erfolgt nach Prüfung des eingereichten Berichts.

9.3.

SCHLUSSBERICHT, ABRECHNUNG & DOKUMENTATION

Der Schlussbericht, die Abrechnung und das Dokumentationsmaterial müssen spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Projekts und innerhalb von 15 Monaten nach der Genehmigung der Förderung eingereicht werden. Hierfür das Webformular „Schlussbericht“ ausfüllen, und die Formulare „Werknutzung“, „Belegaufstellung“ und „Kostenkalkulation“ hochladen, vollständig ausfüllen und elektronisch der Austrian Fashion Association übermitteln.

9.3.1.

SCHLUSSBERICHT:

- aussagekräftiger Bericht und Projektbeschreibung

9.3.2.

DOKUMENTATIONSMATERIAL:

Das Dokumentationsmaterial sollte standardmäßig umfassen:

- erstellte Materialien wie z.B. Lookbooks, Kataloge, Einladungskarten und Plakate, Video- und Tonmaterial, Screenshots von Website- und Online-Dokumentationen, etc.
- Dokumentationsfotos in Druckauflösung (300 dpi, .jpeg, min. 1 MB, max. 10 MB) und Videos inklusive Rechtsgarantie und Werknutzungsbewilligung
- Werknutzung: Rechtsgarantie und Werknutzungsbewilligung
- Veröffentlichungen und Erfolgsnachweise (z.B. Nominierungen, Wettbewerbsteilnahmen, etc.)

9.4.

VERWENDUNG DES LOGOS DER AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION

Die/Der Förderungsnehmer*in verpflichtet sich, in Druckwerken, beim Webauftreten und auf Sozialen Medien mittels des aktuellen Logos und/oder direkte Verlinkung zur Website der Austrian Fashion Association (www.austrianfashionassociation.at) und

zu den Social Media Kanälen der Austrian Fashion Association (@austrianfashionassociation) auf die Förderung durch die Austrian Fashion Association hinzuweisen.

9.5. BELEGAUFSTELLUNG UND ORIGINALBELEGE

- Chronologisch ausgefüllte und unterschriebene Excel-Tabelle „Belegaufstellung“ (.xlsx und .pdf) bereitstellen
- Originalbelege, inklusive entsprechender Zahlungsnachweise (.pdf) zusammenstellen
- Excel-Tabelle „Kostenkalkulation“ (.xlsx und .pdf) ausfüllen und unterschreiben. Die Summen müssen mit der Belegaufstellung übereinstimmen.
- Verschiedene Rechnungen, bzw. Kosten können in eine Zelle geschrieben werden, wenn der Zahlungsgrund ident ist.
- Unvorhergesehene Kostenstellen hinzufügen.
- Feld „Abrechnungsscheck“ kontrollieren.

Erscheint das Feld „Abrechnungsscheck“ grün: Die Abrechnung kann bei der Austrian Fashion Association eingereicht werden.

Erscheint das Feld „Abrechnungsscheck“ rot: Es fehlen Ausgaben laut geplanter und eingereicherter Kalkulation (siehe „Hinweise“ bei der Excel-Tabelle „Kostenkalkulation“); die Abrechnung kann noch nicht bei der Austrian Fashion Association eingereicht werden. Sollten keine weiteren Ausgaben gemacht worden sein, kann die volle Fördersumme nicht ausbezahlt werden. In diesem Fall bitte einen Termin mit der Austrian Fashion Association vereinbaren.

9.6. ABRECHNUNGSKRITERIEN

Bestandteil eines Schlussberichtes ist die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Projekts. Basis hierfür bilden Belegaufstellungen, Rechnungszusammenstellungen und saldierte Originalbelege mit Zahlungsnachweisen.

9.7. FÖRDERBARE KOSTEN:

Die Förderkriterien sowie die Ausführungen im Förderungsantrag sind für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung maßgebend. Es ist sicherzustellen, dass die vorgelegten Belege dem Widmungszweck der Förderung entsprechen.

9.8. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN:

- Kosten, die nicht dem Vorhaben zuordenbar sind;
- Investitionskosten und Infrastrukturkosten;
- Laufende Kosten wie Personalkosten, Betriebskosten oder fortlaufende Dienstleistungen (z.B. Steuerberatungskosten, Stadtomiete, Software, Domains, etc);
- Finanzierungs- und Versicherungskosten;
- Kosten der seriellen Produktion und Kosten im Rahmen einer im Auftrag von Dritten durchgeführten Leistung;
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren;
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge;
- Kosten für Verpflegung und Bewirtung;
- Taxibelege;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 50,- netto resultieren.

9.9. VORSTEUER:

Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Förderungsnehmer*innen können nur Nettokosten einbezogen werden; diese sind auf den Belegen und in der

Belegaufstellung auszuweisen. Sofern die Förderungsnehmer*innen nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und somit die Umsatzsteuer tatsächlich von ihnen zu tragen ist, können die Brutto-Kosten (inkl. USt.) gefördert werden.

9.10. ZEITRAUM FÜR DIE KOSTENANERKENNUNG:

Die Kostenanerkennung kann frühestens mit dem Tag der Förderungszusage beginnen und endet 12 Monate ab dem Projektstart. Sollte das Projekt nicht fristgerecht umgesetzt werden können, ist bei der AFA eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

9.11. ORIGINALBELEGE VORLEGEN:

Es können nur saldierte, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Originalbelege anerkannt werden. Rechnungsduplikate und Kopien sind nur in Ausnahmefällen förderbar. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden. Bei Akontozahlungen ist das tatsächliche Anfallen der Kosten bei der Endabrechnung zu belegen. Bei Pauschalrechnungen oder Rechnungen über Pauschalbeträge ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen. Saldierungsnachweise: Den Originalrechnungen sind Saldierungsnachweise anzuschließen.

Hierbei gilt:

- Barzahlungen: Bis zu einem maximalen Rechnungsbetrag von EUR 500,- netto kann eine Barzahlung anerkannt werden. Für den Nachweis des Zahlungsvollzuges müssen folgende Punkte auf der Rechnung enthalten sein: Datum, Unterschrift und Bestätigung der/des Zahlungsempfänger*in, über den Erhalt des Betrags. Bei Firmen ist ein Firmenstempel anzubringen. Bei Barverkäufen (Kassenbons) wird der Vermerk „Bar bezahlt“ bereits angedruckt, eine zusätzliche Bestätigung ist nicht erforderlich. Übersteigt der Rechnungsbetrag EUR 500,- netto, muss eine Überweisung nachgewiesen werden.
- Überweisungen und Onlinezahlungen: hierfür ist eine Buchungsbestätigung über die Durchführung der Bezahlung vorzulegen.

9.12. EXTERNE PERSONALKOSTEN:

Personen, die auf Basis eines Werkvertrages in den Projektvorhaben tätig sind (Freelancer), sind mit dem im Werkvertrag vereinbarten Stundensatz/Monatspauschale anrechenbar. Auf Honorarnoten müssen die verrechneten Leistungen beschrieben und gegebenenfalls in Stunden und Stundensatz genau determiniert sein.

9.13. REISEKOSTEN:

Die kostengünstigste Reisevariante ist zu wählen. Bei Flügen sind der Ausdruck der Online-Buchungsbestätigung und die Bordkarte vorzulegen. Bei Inanspruchnahme von Transport- oder Botendiensten ist sowohl der Grund des Transportes als auch die Wegstrecke anzugeben.

9.14. FREMDWÄHRUNGSRECHNUNGEN/RECHNUNGEN IN FREMDSPRACHEN:

Bei Fremdwährungsrechnungen ist, sofern nicht aus dem Saldierungsnachweis (Zahlungsbestätigung) ersichtlich, ein Beweis einer Bank anzuschließen, der den tagesaktuelle Wechselkurs zum Zeitpunkt der Zahlung belegt. Bei Belegen in einer Fremdsprache (außer Englisch, Französisch und Italienisch) ist eine entsprechende beglaubigte Übersetzung beizulegen.